

# KOLLISIONSKURATOR

Kinder und Jugendliche sind bekanntermaßen nicht voll geschäftsfähig und bedürfen daher zum Abschluss von Rechtsgeschäften einer gesetzlichen Vertretung. In aller Regel werden Kinder vor ihrer Volljährigkeit durch die Kindeseltern vertreten, wobei nach dem Alter des Kindes oder Jugendlichen und der Art des vorzunehmenden Geschäfts zu differenzieren ist.

Während äußerst geringfügige Geschäfte, wie etwa der Kauf von Süßigkeiten, rechtswirksam auch von einem kleinen Kind selbst vorgenommen kann, bedürfen Vermögensdispositionen wie etwa der Verkauf eines ererbten Grundstücks oder dergleichen, sogar der Zustimmung nicht nur des Elternteils, sondern darüber hinaus auch noch des Pflegschaftsgerichtes. Problematisch wird es, wenn das Kind mit seinem eigenen Elternteil ein Geschäft abschließen soll, was beispielsweise dann vorkommen kann, wenn beide von einem Verstorbenen als Testamentserben oder Vermächtnisnehmer eingesetzt wurden. In einem solchen Fall wird vom Gericht, dann, wenn eine Interessenskollision vorliegt, ein sogenannter Kollisionskurator eingesetzt. Dieser Kollisionskurator hat unter Aufsicht des Pflegschaftsgerichtes die Pflicht nur so rechtsgeschäftlich zu disponieren, dass die Rechtshandlungen dem Wohle des Minderjährigen dienen. Tut er dies nicht, kann er dem Minderjährigen gegenüber haftbar werden. Will man ein Testament errichten und darin minderjährige Personen als Erben einsetzen, so empfiehlt es sich die Verteilung des Nachlasses so vorzunehmen, dass es zu keiner Interessenskollision zwischen dem Kind und seinen Eltern kommt, weil die Zwischenschaltung eines Kollisionskurators mit beträchtlichen Kosten verbunden sein kann. Meint der Kollisionskurator darüber hinaus noch verschiedene Gerichtsverfahren für den Minderjährigen gegen dessen gesetzlichen Vertreter führen zu müssen, kann es dazu kommen, dass die Kosten den ganzen Nachlass aufzehren.